



**HESSEN**  
Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft und  
Umwelt, Weinbau, Forsten,  
Jagd und Heimat

**Richtlinie des Landes Hessen  
für das Förderprogramm zur Stärkung  
des Gastgewerbes im ländlichen Raum  
(Gastgewerberichtlinie)**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                      |   |
|------------------------------------------------------|---|
| 1. Förderziel/Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen..... | 2 |
| 1.1. Zuwendungszweck .....                           | 2 |
| 1.2. Förderziel .....                                | 2 |
| 1.3. Rechtsgrundlagen .....                          | 3 |
| 2. Gegenstand der Förderung .....                    | 3 |
| 3. Zuwendungsempfänger .....                         | 3 |
| 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....          | 4 |
| 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....           | 5 |
| 5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsform .....          | 5 |
| 5.2. Finanzierungsart.....                           | 5 |
| 5.3. Bemessungsgrundlage.....                        | 5 |
| 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....             | 6 |
| 6.1. Vorlage Baugenehmigung.....                     | 6 |
| 6.2. Kombination mit anderen Fördermitteln .....     | 6 |
| 6.3. Zweckverwendung, Zweckbindung .....             | 6 |
| 7. Verfahren .....                                   | 7 |
| 7.1. Bewilligungsstelle.....                         | 7 |
| 7.2. Antragsverfahren .....                          | 7 |
| 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren .....    | 7 |
| 7.4. Verwendungsnachweisverfahren.....               | 8 |
| 8. Allgemeine Vorschriften.....                      | 8 |
| 8.1. Allgemeine Förderbestimmungen .....             | 8 |
| 8.2. Vergaberecht .....                              | 8 |
| 8.3. Prüfungsrechte.....                             | 8 |
| 9. Beihilferechtliche Einordnung.....                | 9 |
| 10. Geltungsdauer.....                               | 9 |

# **1. Förderziel/Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

## **1.1. Zuwendungszweck**

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen mit dem Ziel, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Gastgewerbes im ländlichen Raum zu fördern. Dieses Förderprogramm will damit insbesondere Anreize schaffen, dem Gasthaussterben entgegenzutreten und touristische Übernachtungsangebote in unserer Heimat zu stärken.

Das Gastgewerbe ist eine wichtige Branche, wenn es darum geht, Lebensqualität in den Dörfern und Städten zu erhalten. Gaststätten sind Orte der Begegnung, des geselligen Zusammentreffens und der kulinarischen Erlebnisse. Ebenso wie Übernachtungsangebote stellen sie für den hessischen Tourismus ein unverzichtbares Serviceangebot für Gäste dar. Die Investitionsförderung im Rahmen des Förderprogrammes soll einen Beitrag dazu leisten, vorhandene Angebote im ländlichen Raum zu stärken und zukunftsfähig zu erhalten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1.2. Förderziel**

Ziel der Förderung ist es insbesondere, das Gastgewerbe abseits der urbanen Räume bei dringend erforderlichen Investitionen zu unterstützen, damit die vorhandenen Angebote aktuelle Anforderungen an Aufenthaltsqualität sowie Serviceangebot erfüllen können. Außerdem sollen die Betriebe dabei unterstützt werden, interne Abläufe durch den Einsatz zeitgemäßer Technik und moderner Systeme effizient und kostensparend zu gestalten. Insgesamt hat die Richtlinie die Ziele

- dem „Gasthaussterben“ entgegenzuwirken und qualitativ hochwertige Hotellerie- und Übernachtungsangebote zu gewährleisten,
- das unternehmerische Handeln der Betreiberinnen und Betreiber eines Gastgewerbes zu unterstützen, die mit ihrer Investitionsbereitschaft „zukunftsfähige“ Betriebsmodelle schaffen,
- unsere Gasthäuser als wichtige Orte des Zusammentreffens und der Kommunikation zu fördern, um eine möglichst flächendeckende Wirtshauskultur zu erhalten,
- das Gastgewerbe als unverzichtbare Säule von Tourismus und Naherholung in den ländlichen Räumen zu begreifen und somit Tourismus und Naherholung in den ländlichen Räumen zu ermöglichen und
- einen Beitrag zur Wirtschaftskraft und Beschäftigungssituation in den ländlichen Regionen zu bieten.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen in einer Laufzeit bis Ende 2029 ca. 50 Klein- und Kleinstunternehmen des Gastgewerbes gefördert werden.

### 1.3. Rechtsgrundlagen

- §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- Hessisches Subventionsgesetz (SubvG HE) und Subventionsgesetz des Bundes (SubvG)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden bauliche Investitionen einschließlich Renovierungsarbeiten und die Anschaffung sowie Nutzung langlebiger Investitionsgüter im ländlichen Raum nach Nrn. 4.1. und 4.2., welche zur Sicherung oder Attraktivitätssteigerung des vorhandenen Angebotes beitragen.
- 2.2. Ebenfalls gefördert werden Investitionen in moderne elektronische Systeme.

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Gaststättenbetriebe, die Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR (Kleinst- und Kleinunternehmen) sind.
- 3.2. Hotelleriebetriebe, die Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR (Kleinst- und Kleinunternehmen) sind.
- 3.3. Pächterinnen und Pächter eines Gastgewerbebetriebes sind zuwendungsberechtigt, sofern sie abweichend von VV Nr. 1.7 zu § 44 LHO im Besitz eines abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z. B. Miet- oder Pachtvertrag) sind, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren umfasst.

## **4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die Förderkulisse umfasst die ländlich geprägten Räume des Landes Hessen. Sie orientiert sich an der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) 2023–2027 (Anlage Ziff. 1).
- 4.2. Vom Geltungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen sind damit die Ballungsräume, die Kernbereiche der hessischen Landkreise sowie die Kerngebiete der kreisfreien Städte. Abweichend hiervon sind räumlich-funktional vom städtischen Zentrum getrennte Ortsbezirke und Ortsteile der kreisfreien Städte Teil der Gebietskulisse, sofern sie eine eigenständige dörfliche, ländliche oder periphere Siedlungsstruktur aufweisen und im Zuge der funktionalen Abgrenzung explizit einbezogen werden (Anlage Ziff. 2).
- 4.3. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle ein Vorhaben fördern, das geografisch außerhalb der in der Anlage definierten Gebietskulisse liegt, sofern eine atypische, kleinräumige Siedlungsstruktur vorliegt, die im Zuge der Abgrenzung in der Anlage nicht erfasst wurde, jedoch materiell den Strukturkriterien des ländlichen Raums entspricht. Der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung darzulegen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeentscheidung besteht nicht.
- 4.4. Zuwendungen werden nur für öffentlich zugängliche Gaststättenbetriebe gewährt, die warme Speisen und Getränke ausgeben und die im Jahr insgesamt mindestens acht Monate geöffnet haben oder durch die Förderung zukünftig öffnen werden.
- 4.5. Zuwendungen für Hotelleriebetriebe werden nur gewährt, wenn diese gleichzeitig über ein öffentlich zugängliches Gaststättenangebot verfügen.
- 4.6. Es sind sämtliche Rechtsformen von der Förderung ausgeschlossen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines Klein- oder Kleinunternehmens hinausgeht. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Betriebe weder einem Filial-, Franchise- noch einer vergleichbaren Organisationsform angehören.
- 4.7. Die Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 4.8. Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist eine Betriebsbeschreibung vorzulegen. Eine Vorlage wird bereitgestellt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsform**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.

### **5.2. Finanzierungsart**

5.2.1. Der Anteil der Förderung beträgt 45 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3.1, höchstens jedoch 30.000 EUR.

5.2.2. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Summe mindestens 10.000 EUR betragen.

5.2.3. Ein Betrieb kann mehrere Anträge innerhalb der Förderperiode stellen. Die Gesamtförderung in der Summe der Anträge innerhalb der Förderperiode ist je Betrieb auf einen Betrag in Höhe von 30.000 EUR (Nr. 5.2.1.) begrenzt. Als „Betrieb“ im Sinne dieser Richtlinie gilt das Unternehmen (der Antragsteller als juristische oder natürliche Person inklusive verbundener Unternehmen) sowie die physische Betriebsstätte (die konkrete Gaststätte oder der konkrete Hotelleriebetrieb an deren jeweiligem Standort/Adresse). Ein Unternehmer oder ein Verbund von Unternehmen kann auch bei dem Betrieb mehrerer Filialen, Hotelleriebetriebe oder Gaststätten an unterschiedlichen Standorten insgesamt nur maximal 30.000 EUR beantragen. Dies gilt auch für eine physische Betriebsstätte; ein Wechsel des Betreibers führt nicht zu einem neuen oder zusätzlichen Förderanspruch für diese Betriebsstätte. Das Förderlimit von 30.000 EUR ist fest an diese Definition des Betriebs gebunden.

### **5.3. Bemessungsgrundlage**

#### **5.3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Folgende projektbezogene Ausgaben mit Bezug zum Förderzweck sind zuwendungsfähig:

- Planungskosten nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Leistungsphase 9,
- Gebühren (z. B. Baugenehmigung),
- Handwerkerarbeiten für bauliche Investitionen (inkl. Material),
- neue Investitionsgüter (Ausstattung, Einrichtung und Hardware) im Einzelwert über 800 EUR netto,
- Umbauten von dem Betrieb bereits zugehörigen Fahrzeugen,
- Ertüchtigung und Schaffung von Angeboten für Fahrradreisende (z. B. Einstell- und Lademöglichkeiten),
- historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z. B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird,
- Software, sofern sie für den Betrieb der unter Nr. 2.2. aufgeführten elektronischen Systeme erforderlich ist und ohne diese nicht eigenständig genutzt werden kann.

### 5.3.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenarbeitsleistungen,
- Skonti und Rabatte, die nicht in Anspruch genommen wurden,
- kalkulatorische und sonstige Kosten,
- Finanzierungskosten,
- abzugsfähige Vorsteuer,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Erwerb und Leasing von Fahrzeugen,
- Anschaffungen, die ausschließlich oder im Schwerpunkt einem Catering-, Partyser-vice- oder Lieferdienstgeschäft dienen, und
- Standardhardware, die keine spezifischen Anforderungen aus dem Gastronomie- oder Hotellerie-gewerbe erfüllt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1. Vorlage Baugenehmigung

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung bei Antragstellung vorzulegen; im Einvernehmen mit dem HMdF gilt abweichend von den VV zu § 44 LHO Nr. 1.3 der Bauantrag nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

### 6.2. Kombination mit anderen Fördermitteln

6.2.1. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Ein Eigenanteil von 25 Prozent darf jedoch nicht unterschritten werden. Im Fall, dass der Eigenanteil bei Antragstellung unterschritten wird, ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie abweichend von Nr. 5 entsprechend zu kürzen. Zudem sind bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen im Sinne des EU-Rechts die Vorgaben des Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 zu berücksichtigen.

6.2.2. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist beihilferelevant (vgl. Nr. 9). Der Zuwendungsempfänger hat daher in Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2831 die De-minimis-Erklärung (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 4 Verordnung (EU) 2023/2831) mit Antragstellung vorzulegen.

### 6.3. Zweckverwendung, Zweckbindung

6.3.1. Die Förderung von Investitionen erfolgt in Abweichung von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach

Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Widerruf ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn vor Ablauf der Zweckbindungsfrist kein abgeschlossener Nutzungsvertrag (z. B. Miet- oder Pachtvertrag) mehr besteht und die Erreichung des Verwendungszwecks hierdurch gefährdet wird.

6.3.2. Der Zweckbindungszeitraum ist mit dem Zuwendungsbescheid festzulegen.

6.4. Nach Abschluss des Projektes ist eine Plakette mit dem Hinweis „Gefördert vom Hessischen Heimatministerium“ anzubringen sowie das Logo des Landes Hessen zu verwenden, welche von der Bewilligungsstelle bereitgestellt werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Bewilligungsstelle**

Stelle für die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist das

Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
[landwirtschaft.hessen.de](http://landwirtschaft.hessen.de)  
[gastrofoerderung@landwirtschaft.hessen.de](mailto:gastrofoerderung@landwirtschaft.hessen.de)

### **7.2. Antragsverfahren**

7.2.1. Die Antragstellung erfolgt für Förderungen im laufenden Kalenderjahr spätestens bis zum 15. September. Überjährige Anträge können auch danach noch bis Ende Oktober gestellt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

7.2.2. Der Antrag muss eine präzise Beschreibung des Projekts und der Zielsetzung sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Es ist eine Erklärung abzugeben, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

7.2.3. Zuwendungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle grundsätzlich elektronisch im Wege eines Online-Antragsverfahrens einzureichen. Auf die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen unter Nr. 4. sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6. wird hingewiesen. Die entsprechenden Dokumente sind der Antragstellung beizufügen.

[Antragstellung Gastgewerbeförderung](#)



### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe (Erstattungsprinzip). Bei überjährigen Projekten erfolgt ein Mittelabruf nach Vorlage und Prüfung des Zwischenachweises einmalig pro Jahr der Mittelbereitstellung.

### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis sowie ein etwaiger Zwischennachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) ist entsprechend den Regelungen in der Nr. 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle vorzulegen.

## 8. Allgemeine Vorschriften

### 8.1. Allgemeine Förderbestimmungen

8.1.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a HVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

8.1.2. Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

8.1.3. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

### 8.2. Vergaberecht

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P zu beachten.

### 8.3. Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihrer beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei den Empfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des

Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

## **9. Beihilferechtliche Einordnung**

Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

Die Förderung erfolgt in Form von „De-minimis“-Beihilfen unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023).

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-Minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahren gewährten „De-Minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist der Tag, an dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (Gewährungszeitpunkt), unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird.

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind bestimmte Informations- und Dokumentationspflichten zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2023/2831. Auch für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gelten besondere Pflichten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinien tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie jedoch bis zum Ende der geförderten Maßnahmen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den . September 2026

Hessisches Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat

Aktenzeichen: 1400-Abt. X-087b 02.01

## Anlage:

Zur Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß Entwicklungsplan ländlicher Raum Hessen 2023-27 gehören die folgenden Landkreise und Kommunen sowie die explizit genannten Ortsbezirke der kreisfreien Städte:

### **1. Landkreise (vollständig oder mit Ausnahmen):**

- **Bergstraße:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim.
- **Darmstadt-Dieburg:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Griesheim, Groß-Zimmern, Münster, Pfungstadt und Weiterstadt.
- **Fulda:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Fulda.
- **Gießen:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Gießen, Heuchelheim und Linden.
- **Hersfeld-Rotenburg:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).
- **Hochtaunus:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus) und Steinbach (Taunus).
- **Kassel:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Baunatal und Vellmar.
- **Lahn-Dill-Kreis:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Wetzlar.
- **Limburg-Weilburg:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Limburg a. d. Lahn.
- **Main-Kinzig-Kreis:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck.
- **Marburg-Biedenkopf:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Marburg.
- **Odenwaldkreis:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).

- **Rheingau-Taunus-Kreis:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).
- **Schwalm-Eder-Kreis:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).
- **Vogelsbergkreis:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).
- **Waldeck-Frankenberg:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).
- **Werra-Meißner-Kreis:** das gesamte Kreisgebiet (vollständig).
- **Wetteraukreis:** das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt.

## **2. Kreisfreie Städte (Sonderregelung für ländliche Ortsteile):**

Die Kernbereiche der kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden sind **nicht** Teil der Gebietskulisse.

Ausgenommen von diesem Ausschluss und somit **förderfähig** sind ausschließlich die nachfolgenden, ländlich geprägten Ortsbezirke und Stadtteile dieser kreisfreien Städte:

- **Stadt Darmstadt:** Wixhausen
- **Stadt Frankfurt am Main:** Ortsbezirk 13 (Nieder-Erlenbach), Ortsbezirk 14 (Harheim)
- **Stadt Hanau:** Mittelbuchen
- **Stadt Kassel:** Wolfsanger/Hasenhecke, Nordshausen
- **Stadt Offenbach am Main:** Rumpenheim
- **Stadt Wiesbaden:** Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach